

Studienordnung für das religionspädagogische und unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst

Vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 130); geändert durch Rechtsverordnung vom 17. April 2015

(KABl. S. 85)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der vom Amt für kirchliche Dienste (AkD) verantworteten religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst in Ergänzung der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 (KABl. S. 86).

§ 2

Ziele

Der erfolgreiche Abschluss der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie qualifiziert in Verbindung mit den Abschlüssen gemäß § 4 Abs. 5 und 6 EKLPO für die Meldung zur ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Theologie.

§ 3

Organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen

- (1) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehrveranstaltungen liegt bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die durch das AkD tätig wird.
- (2) Bewerbungen für das Weiterbildungsstudium Evangelische Theologie sind an das AkD zu richten.

§ 4

Module und Studienpunkte

- (1) ¹Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft sind und die durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden. ²Die Module ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) ¹In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. ²Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. ³Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen, schulpraktischen Studien und der Zeit für das Selbststudium, einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten, sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.
- (3) ¹Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen (MAP) bestanden sein. ²Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung, einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. ³Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 5

Umfang der Studienangebote

¹In diesem Weiterbildungsstudium müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) erworben werden. ²Davon entfallen 60 Studienpunkte auf die fachwissenschaftliche Anteile und 30 Studienpunkte auf die religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Anteile. ³Der Gesamtumfang des Weiterbildungsstudiums beträgt somit 2700 Stunden Arbeitsaufwand, die auf vier Semester zu verteilen sind.

§ 6

Modulabschlussprüfungen

¹Mündliche Modulabschlussprüfungen und unterrichtspraktische Modulabschlussprüfungen werden von der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter des AkD in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers aus dem Bereich Religionspädagogik abgenommen. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. ³Sie oder er beteiligt sich in der Regel nicht am Prüfungsgespräch.

§ 7

Wiederholung

Wird eine Modulabschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.

§ 8

Studienabschluss

Eine Benotung der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module wird durch die Studienleitung des AkD dem Konsistorium übermittelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modul Religionspädagogik			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnis zentraler religionspädagogischer Positionen sowie deren Einordnung und Beurteilung Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts sowie dessen curriculare Vorgaben Überblick über grundlegende Methoden des Religionsunterrichts didaktische Reflexion biblischer, historischer und theologischer Themen</p>			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche
Seminar I		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Einführung in Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
Seminar II		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	religiöse Kompetenz
Seminar III		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts anhand ausgewählter Fragestellungen
Seminar IV		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	rechtliche Fragen des Religionsunterrichts; Religionsunterricht an der Schule
Prüfung (Prüfungsform, SP)	20minütige mündliche Prüfung oder Klausur (1 SP)		
SP insgesamt	22 SP		

Dauer des Moduls	4 Semester
Aufwand (Workload)	660 Stunden

Unterrichtspraktisches Modul			
Lern- und Qualifikationsziele: Reflexion der Rolle als Religionslehrkraft religiöse Sozialisation der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und in die Unterrichtsplanung und -durchführung integrieren unterschiedliche Unterrichtsmethoden, Arbeits- und Sozialformen situationsangemessen einsetzen und reflektieren theologische Fragen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sachgemäß und adressatengerecht kommunizieren			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Seminar/Übung	2	2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. schriftl. Arbeiten 2 SP Unterrichtsplanung	Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht
Prüfung (Prüfungsform, SP)	Sichtstunde mit schriftlichem Unterrichtsentwurf und Reflexionsgespräch (2 SP)		
SP insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Aufwand (Workload)	240 Stunden		

Anlage 2: Idealtypischer Ablauf**1. Semester**

Vorseмester (August-September)	WiSe Vorlesungszeit	Prüfungen	Workload	SP
Modul Religionspädagogik			150 h	5
	Historische Theologie		180 h	6
	Modul Bibelkunde	MAP	180 h	6
	Modul Religionswissenschaft	MAP	180 h	6

2. Semester

Vorseмester (Februar-März)	SoSe Vorlesungszeit	Prüfungen	Workload	SP
Modul Religionspädagogik			120 h	4
	Modul Systematische Theologie/Ethik		180 h	6
	Modul Neues Testament		120 h	4
	Historische Theologie	MAP	1800 h	6

3. Semester

Vorsemeester (August-September)	WiSe Vorlesungszeit	Prüfungen	Workload	SP
Modul Religionspädagogik			150 h	5
	Modul Altes Testament		120 h	4
	Modul Neues Testament	MAP	240 h	8
	Modul Systematische Theologie/Ethik	MAP	180 h	6

4. Semester

Vorsemeester (Februar-März)	SoSe Vorlesungszeit	Prüfungen	Workload	SP
Modul Religionspädagogik		MAP	580 h	18
	Unterrichtspraktisches Modul	MAP	120 h	6
	Modul Altes Testament	MAP	240 h	8

